

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen**

(02742) 9005

Kennzeichen	BearbeiterIn	Durchwahl	Datum
IVW2-A-65/006-2019	Mag.Florentin Matthias Hutterer	15531	16. Juni 2020

Betrifft

Änderung des Grundversorgungsgesetzes, Sozialhilfe-Grundgesetz, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 18.06.2020  
Ltg.-**1164/G-29-2020**  
S-Ausschuss

**Allgemeiner Teil:**

**1. Ist-Zustand:**

Am 01. Juni 2019 traten das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, BGBl. I Nr.41/2019 in der geltenden Fassung, sowie korrespondierende Regelungen im Rahmen des Integrationsgesetzes (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017 in der geltenden Fassung, in Kraft, welche zu einer inhaltlichen Erweiterung der asyl- sowie subsidiär schutzberechtigten Personen obliegenden gesetzlichen Integrationsverpflichtungen führten. Da der fortlaufende Bezug von Grundversorgungsleistungen an die fristgerechte Erbringung der genannten Integrationsleistungen geknüpft ist, ergibt sich die Notwendigkeit, einer entsprechenden Anpassung des NÖ Grundversorgungsgesetzes.

**2. Soll-Zustand:**

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Novelle des NÖ Grundversorgungsgesetzes sollen Verweisungen auf kohärierende bundesrechtliche Vorschriften aktualisiert und aufgrund der Erlassung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 41/2019 in der geltenden Fassung, zuzüglich korrespondierender Adaptionen des Integrationsgesetzes (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017 in der geltenden Fassung,

notwendig gewordene inhaltliche Anpassungen vorgenommen werden. Weiters erfolgt eine Konkretisierung der Auskunftspflichten externer Behörden, Ämter, Gerichte und Stellen gegenüber der Landesregierung, den Bezirksverwaltungsbehörden und dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich.

Oa. Ziele werden durch nachstehende Maßnahmen umgesetzt:

- Neufassung des § 2 Abs. 2 NÖ Grundversorgungsgesetz;
- inhaltliche Anpassung der für die dem Bezug von Grundversorgungsleistungen korrespondierenden Integrationsverpflichtungen maßgeblichen Bestimmungen an die Vorgaben des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes sowie des Integrationsgesetzes bei gleichzeitiger Vereinfachung des administrativen Vollzuges;
- Präzisierung der Auskunftspflichten gegenüber der Niederösterreichischen Landesregierung, den Bezirksverwaltungsbehörden und dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich in Zusammenhang mit Verfahren gemäß §§ 7a, 8, 11, 12, 13 und 15 NÖ Grundversorgungsgesetz.

### **3. Kompetenzgrundlagen:**

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Regelung bzw. der Landesverwaltung zur Vollziehung der gegenständlichen Materie ergeben sich aus Art. 12 und 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 in der geltenden Fassung. Von der Ausführung der vonseiten des Bundesgesetzgebers im Rahmen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 41/2019 in der geltenden Fassung, für das Grundversorgungswesen normierten Vorgaben abgesehen, werden durch den vorliegenden Landesgesetzesentwurf keine Bundeskompetenzen berührt.

### **4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Rechtsvorschriften:**

Der vorliegende Gesetzesentwurf berührt unmittelbar keine anderen Landesgesetze.

### **5. EU-Recht:**

Der vorliegende Gesetzesentwurf steht in keinerlei Beziehung zu unionsrechtlichen Vorgaben.

#### **6. Auswirkungen auf die Vollziehung:**

Ein administrativer Mehraufwand der befassten Behörde ist nicht zu befürchten.

#### **7. Finanzielle Auswirkungen:**

Die Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfes wird zu keinem finanziellem Mehraufwand für die befasste Behörde führen.

#### **8. Konsultationsmechanismus:**

Den Vorgaben des Konsultationsmechanismus entsprechend wird festgehalten, dass die vorliegende Gesetzesänderung keine Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften hat.

#### **9. Mitwirkung von Bundesorganen:**

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Bestimmungen hinsichtlich neuer Mitwirkungspflichten von Bundesorganen und bedarf zu seiner Umsetzung sohin nicht der Zustimmung der Bundesregierung.

#### **10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:**

Das legislative Vorhaben ist als klimaneutral zu betrachten.

#### **Besonderer Teil:**

Zu den einzelnen Bestimmungen wird Nachstehendes ausgeführt:

**Zu § 2 Abs. 2:** Die Verweisungen auf kohärierende bundesrechtliche Vorschriften werden aktualisiert und wird der Katalog zugleich bereinigt.

**Zu § 7 Abs 1:** In Abkehr von der bisherigen Rechtslage entbindet die Bestimmung den Landesgesetzgeber von der Verpflichtung, allfällige Valorierungen von Grundversorgungsleistungen in Form von Art. 15a B-VG Vereinbarungen durch Novellierung der entsprechenden Verweisungsnormen in § 2 Abs. 2 NÖ Grundversorgungsgesetz nachzuvollziehen.

Im Ergebnis wird nach neuer Rechtslage dynamisch auf die jeweils geltende parlamentarisch genehmigte Art. 15a B-VG Vereinbarung verwiesen.

#### **Zu § 7a**

**Abs. 1:** Die allgemeine Verpflichtung asyl- bzw. subsidiär schutzberechtigter Personen gemäß § 4 Abs. 2 Z 5 und 6 dem Bezug von Grundversorgungsleistungen korrespondierend, Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt, der Arbeitsfähigkeit bzw. sozialen Stabilität zu ergreifen, ist inhaltsgleich bereits in der derzeit geltenden Fassung des NÖ Grundversorgungsgesetzes enthalten.

**Abs. 2:** Diese Bestimmung ist inhaltsgleich bereits in der aktuellen Fassung des NÖ Grundversorgungsgesetzes enthalten.

**Abs. 3:** Die Bestimmung regelt zunächst das Verhältnis zwischen der in Abs. 1 genannten Verpflichtung und den in §§ 6 Abs. 1 und 16c Abs. 1 IntG normierten Integrationsleistungen, indem klargestellt wird, dass sich Angehörige der relevanten Personengruppe bei laufendem Bezug von Grundversorgungsleistungen vorrangig um eine möglichst rasche Eingliederung in den österreichischen Arbeitsmarkt und damit die Schaffung einer eigenständigen Existenzgrundlage zu bemühen haben.

Gemäß §§ 6 Abs. 1 und 16c Abs. 1 IntG haben Angehörige der dort genannten Zielgruppe sich durch eigenhändige Unterfertigung einer Integrationserklärung zur Einhaltung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung zu

verpflichten, und unterliegen der Pflicht zur vollständigen Teilnahme, Mitwirkung und zum Abschluss der gemäß §§ 4 und 5 IntG angebotenen Deutschkurse sowie Werte- und Orientierungskurse. Durch die jüngste Novellierung des IntG, BGBl. I Nr. 68/2017 in der Fassung BGBl. I Nr. 41/2019, wurde das von Angehörigen der Zielgruppe bis dahin maximal nachzuweisende Deutschniveau von Sprachniveaustufe A2 auf B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen angehoben. Mit dem Verweis auf § 16c Abs. 1 IntG wird klargestellt, dass der Erwerb entsprechender Sprachqualifikationen grundsätzlich erst mit der positiven Absolvierung einer B1-Integrationsprüfung als erbracht anzusehen ist.

Gemäß § 9 Abs. 2 und 3 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 41/2019 in der geltenden Fassung, sind für den Fall einer (schuldhaften) Verletzung der oa Verpflichtungen aufseiten eines Empfängers von Grundversorgungsleistungen wirksame Sanktionen vorzusehen.

Um dies sicherzustellen, wird den Angehörigen der Zielgruppe in § 7a Abs. 3 des vorliegenden Gesetzesentwurfes mit Blick auf die erfolgreiche Teilnahme an einem Werte- und Orientierungskurs sowie den Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache auf den Sprachniveaustufen A0 bis B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen eine Frist von jeweils sechs Monaten gesetzt. In Abkehr von der bisher geltenden Rechtslage handelt es sich hierbei um reine Legalfristen, deren Ablauf unmittelbar mit der Statuszuerkennung (sofern die leistungsempfangende Person bereits im Vorfeld derselben in der niederösterreichischen Grundversorgung betreut wurde, jedoch noch nicht den oa Integrationsverpflichtungen unterlag) bzw. der erstmaligen Leistungsgewährung (im Falle des nachträglichen Zuzuges nach Niederösterreich) beginnt. Das Erfordernis spezifischer behördlicher Aufforderungen zur Erbringung besagter Integrationsleistungen, um den Fristenlauf auszulösen, entfällt damit gänzlich.

Durch den letzten Satz wird klargestellt, dass oa Frist in Zusammenhang mit der Integrationsverpflichtung zum nachweislichen Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache für jede zu erreichende Sprachniveaustufe gesondert bemessen ist, das heißt mit dem Erreichen bspw der Sprachniveaustufe A1 nach dem

Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen ex lege wiederum die vollen sechs Monate für den Erwerb von Deutschkenntnissen auf Sprachniveaustufe A2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen offenstehen.

**Abs. 4:** Die Bestimmung dient der Umsetzung der in § 9 Abs. 2 und 3 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, BGBl I Nr 41/2019 in der geltenden Fassung, normierten bundesgesetzlichen Vorgaben und etabliert ein Sanktionssystem, um die Verletzung von Integrationsverpflichtungen wirksam ahnden zu können. Durch den Verweis auf § 9 NÖ Grundversorgungsgesetz wird sichergestellt, dass die zuständige Behörde auch in diesen Fällen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vorzugehen und somit stets allfällige Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen hat. Im Gegensatz zur derzeitigen Rechtslage, wonach für eine Reduktion von Grundversorgungsleistungen bereits die objektive Missachtung von Integrationsverpflichtungen genügt, stellt die Neufassung auf ein allfälliges Verschulden des Leistungsempfängers ab.

**Abs. 5:** Die Bestimmung enthält einen demonstrativen Katalog von Umständen, die einen Leistungsempfänger typischerweise an der fristgerechten Erbringung einzelner oder mehrerer Integrationsleistungen im Sinne des Abs. 1 zu hindern vermögen. Inhaltlich orientiert sich der Entwurf an § 9 Abs 7 des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (NÖ SAG), LGBl. Nr. 70/2019 in der geltenden Fassung, beschränkt sich im Gegensatz zu diesem jedoch nicht auf die Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft.

**Zu den §§ 7b bis 7d:** Die Bestimmungen sind als obsolet aufzuheben.

**Zu § 17 Abs. 2 Z 2 lit. d:** Da die Leistungskürzungen nun im § 7a Abs 4 geregelt sind, ist die entsprechende Änderung vorzunehmen.

**Zu § 23 Abs. 1:**

**Einleitungssatz:** Dem Interesse an einer effektiven Vollziehung des vorliegenden Landesgesetzes entsprechend, werden die angeführten Auskunftspflichten

der im Weiteren genannten Einrichtung im Sinne einer näheren Ausgestaltung des in Art. 22 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930 in der geltenden Fassung, statuierten Grundsatzes der wechselseitigen Amtshilfe zwischen den Organen der Gebietskörperschaften näher determiniert. Eine Übertragung von respektive eine Beteiligung der weiters angeführten Stellen an Vollzugsaufgaben nach dem NÖ Grundversorgungsgesetz ist damit nicht verbunden.

**Z 4:** In der Vergangenheit wurde von Organen des Arbeitsmarktservice - aufgrund der derzeit sprachlich eng gefassten Formulierung - die Beauskunftung von Anfragen betreffend die fortlaufende Teilnahme bzw. Mitwirkung einzelner Leistungsempfänger an arbeitsmarktrechtlichen Maßnahmen und daraus resultierenden möglichen Einkünften verweigert. Da es sich hierbei indessen mit Blick auf die Wahrnehmung behördlicher Kontrollverpflichtungen sowie die Führung von Verwaltungsverfahren nach §§ 7a, 8, 11, 12, 13 und 15 NÖ Grundversorgungsgesetz um für den Vollzug unerlässliche Informationen handelt, ist die vorgesehene Regelung notwendig.

**Z 7:** Die Änderung stellt sich als erforderliche Anpassung der Behördenbezeichnung dar.

#### **Zu § 27:**

**Abs 1:** Der bisherige Regelungsinhalt des § 27 wird in einen neuen Abs. 1 transformiert, jedoch ansonsten unverändert in Geltung belassen.

**Abs. 2:** Die Bestimmung legt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzesentwurfes datumsmäßig fest.

**Abs. 3:** Die Übergangsbestimmung legt fest, dass im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzesentwurfes behördlicherseits bereits gesetzte und in Ablauf befindliche Fristen gemäß § 7d Abs 2 und 3 des NÖ Grundversorgungsgesetzes, nicht unterbrochen werden und allfällige Pflichtverletzungen fortlaufend nach bisheriger Rechtslage geahndet werden können. Um eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen Angehörigen der relevanten

Zielgruppe nach alter bzw neuer Rechtslage hintanzuhalten, wird das höchst zulässige Ausmaß einer Leistungsreduktion von 30% auf 25% abgesenkt.

**Abs. 4:** Die Regelung dient der Überleitung des bisherigen Systems fristauslösender verwaltungsbehördlicher Anordnungen gemäß § 7d Abs. 2 und 3 hin zu Legalfristen.

Erwirbt ein Leistungsempfänger bspw. innerhalb einer ihm vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzesentwurfes behördlicherseits gesetzten Frist im Ausmaß von sechs Monaten Kenntnisse der deutschen Sprache auf Sprachniveaustufe A1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen, so bedarf es hinsichtlich der Frist zur Erreichung der anschließenden Sprachniveaustufe A2 keiner verwaltungsbehördlichen Anordnung mehr, sondern wird der Fristlauf unmittelbar durch § 7a Abs. 3 letzter Satz des vorliegenden Entwurfes ausgelöst, wodurch eine längere Phase systemischer Doppelgleisigkeit innerhalb des Vollzuges verhindert wird, ohne dass es hierdurch zu einer Schlechterstellung der Leistungsempfänger käme.

**Abs. 5:** Zur Vermeidung einer sachlich nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung wird festgelegt, dass leistungsempfangende Personen gemäß § 4 Abs. 2 Z 5 und 6, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Landesgesetzesentwurfes bereits Kenntnisse der deutschen Sprache auf Sprachniveaustufe A2 nachgewiesen haben, nunmehr zur Erlangung von Deutschkenntnissen auf Sprachniveaustufe B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen verpflichtet sind. Abweichend von der allgemeinen Regelung des § 7a Abs 3 des vorliegenden Landesgesetzesentwurfes beginnt die maßgebliche Frist in diesem Fall jedoch mit dem Inkrafttreten der gegenständlichen Bestimmungen zu laufen.

#### **Zur Außerkraftsetzung der Anlage A:**

Die bisherige Anlage A (Integrationserklärung) ist als inhaltlich obsolet zu betrachten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den nachstehenden Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Waldhäusl  
Landesrat